

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel.: 08138/1538
Tel. tagsüber: 089/2186-2365
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 17.06.2012

Az.: 04/12

Unsportliches Verhalten des Spielers X (Verein A) während des Mannschaftskampfes Verein H - Verein A im März 2012 in der 3. Herren-Kreisliga

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit Hans Bopfinger als Vorsitzendem sowie Richard Demleitner und Anton Wesselky als Beisitzern fällt in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Der Spieler X wird wegen unsportlichen Verhaltens gemäß § 71 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) für die Dauer von zwei Monaten als Spieler gesperrt. Die Sperre beginnt nach der Sommerpause 2012 und umfasst den Zeitraum vom 01.09.2012 bis zum 31.10.2012. Weiterhin wird er unter Haftung seines Vereins zu einer Geldstrafe in Höhe von 100 € verurteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler unter Haftung seines Vereins.

(...)

Sachverhalt:

Im Rahmen des o.g. Mannschaftskampfes trugen die Spieler Y (Verein H) und X (Verein A) ein Einzel aus. Beim Seitenwechsel nach dem zweiten Satz schlug X den Ball weg und traf Y mit dem Ball am linken Auge. Nach einer Unterbrechung und einem anschließenden vergeblichen Versuch, das Einzel zu Ende zu führen, gab Y aus gesundheitlichen Gründen auf.

Dem von beiden Mannschaftsführern unterschriebenen und später auch in click-TT von beiden Vereinen bestätigten Spielbericht war folgende Ergänzung angefügt:

„Protest: Sachverhalt: Beim Seitenwechsel schoß mir (Y) der Spieler X aus kürzester Distanz voll auf das linke Auge. gezeichnet MF des Vereins H“

In einer Stellungnahme (E-Mail vom 03.04.2012 an den zuständigen Spielleiter) führte X u.a. Folgendes aus:

„Beim Seitenwechsel nach dem 2. Satz war ich aufgrund meiner schlechten Leistung so in Zorn geraten, dass ich aus Wut den Ball an die Turnhallenwand schießen wollte, dabei habe ich versehentlich den Gegner Y am Auge getroffen, der gerade dabei war den Seitenwechsel durchzuführen. Dieser Vorfall tut mir sehr leid und ich habe mich auch gleich bei Y entschuldigt, dieser hat sein Spiel auch gleich wieder aufgenommen, erst mitten im 5. Satz mußte Er nach eigener Aussage aufgrund von Sehbeeinträchtigung und Schwindelgefühlen aufgeben.“

Der Spielleiter sprach daraufhin mit E-Mail vom 24.04.2012 gegenüber X eine formelle Ermahnung gemäß § 28 RVStO wegen unsportlichen Verhaltens aus.

Y erstattete mit E-Mail vom 14.05.2012 Anzeige beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern. U.a. führte er aus (in Auszügen):

„Beim Spielstand von 2:0 Sätzen für mich wollten wir beide auf derselben Seite des Tisches aneinander vorbeigehen. Auf Grund der Enge in dem Court und um das Spiel auf dem Nachbartisch nicht zu stören gingen wir beinahe direkt aufeinander zu. Als wir noch ca. einen Meter auseinander waren, sah mich der Spieler X an, holte aus und schoss direkt in meine Richtung. Der Ball traf mich mit voller Wucht und auf direktem Wege im linken Auge. ...Mir riss es den Kopf nach hinten und ich musste einen Schritt zurückweichen, bevor ich nach vorne in die Hocke sackte. Danach bekam ich für einige Zeit überhaupt nicht mehr mit, was um mich herum geschah. ...ging ich mit großen Schmerzen in die Kabine um mir das Auge zu kühlen. ... Es war knallrot und ich hatte immer noch große Schmerzen. 10-15 Minuten nach dem Vorfall kam dann der Spieler X in die Kabine und fragte mich, ob ich wieder käme und sagte knapp, dass es keine Absicht war. Dann ging er unvermittelt wieder. Etwas später kehrte ich auch wieder in die Halle zurück und spielte unter Schmerzen weiter. ... Da sich aber vor allem das Gleichgewichtsempfinden immer weiter verschlechterte, brach ich das Spiel dann doch etwas später ab.“

Weiterhin beschwerte sich Y über die in seinen Augen falsche Aussage von X in dessen E-Mail vom 23.04.2012, das Spiel sei gleich unmittelbar nach dem Vorfall fortgesetzt worden und er habe sich gleich entschuldigt:

„Vielmehr kamen Entschuldigungen von Seiten des Vereins A erst nach etwa einer Woche vom Mannschaftsführer und erst nach über drei Wochen durch den Druck des aufrechterhaltenen Protests vom Beschuldigten.“

Außerdem monierte Y das Verhalten der übrigen Spieler des Vereins A, die sich über den Vorfall belustigt gezeigt hätten, und erwähnte, dass sich X auch bereits in der Vorrunde unkorrekt verhalten habe. Im Übrigen sei die Aggressivität von X im ganzen Kreis bekannt.

Aufgrund der Anzeige leitete das Sportgericht des Bezirks Oberbayern mit Schreiben vom 20.05.2012 ein Verfahren ein, teilte die Besetzung des Gerichts mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit, sich bis zum 15.06.2012 zu äußern.

Der Abteilungsleiter von Verein A nahm mit E-Mail vom 30.05.2012 Stellung. Er widersprach der Darstellung von Spieler Y hinsichtlich des „roten Auges“ und zitierte dazu den Mannschaftsführer von Verein A:

„Als Spieler Y wieder vom Waschraum zurück kam, habe ich mich selber vom momentanen Zustand seines Auges überzeugt und es war auf keinem Fall was zu sehen.“

Auch die Behauptung, X habe sich nicht entschuldigt und die übrigen Spieler seiner Mannschaft hätten Witze über den Vorfall gerissen, wies er zurück. Er zitierte wiederum seinen Mannschaftsführer:

„X hat sich mehrmals entschuldigt ... Jeder von uns war durch diesen Vorfall im weiteren Verlauf des Spiels sehr nachdenklich gewesen ... Ich selber bin ja auch in die Umkleidekabine zu Spieler Y gegangen und habe nach seinem Befinden gefragt und ihm sogar geraten, dass die Verletzung eigentlich sofort von einem Augenarzt überprüft werden müsse.“

Als Beleg übersandte der Abteilungsleiter eine E-Mail des Mannschaftsführers von Verein H an den Mannschaftsführer von Verein A (auszugsweise)

„...dem Y geht es mittlerweile wieder besser. Die Entschuldigung nimmt er und auch der Verein H an....“

Auch die übrigen Vorwürfe betreffend Aggressivität und früheres Fehl-Verhalten von X wies der Abteilungsleiter zurück.

Y wiederholte in einer E-Mail vom 03.06.2012 im wesentlichen die Vorwürfe, die er bereits in seiner Anzeige erhoben hatte.

Der Mannschaftsführer von H nahm mit E-Mail vom 10.06.2012 Stellung. Er führte aus, dass Spieler Y sehr wohl ein rotes Auge gehabt habe. Dieser sei auch nicht mehr in der Lage gewesen, selbst mit dem Auto nach Hause zu fahren, sondern habe sich von Mannschaftskameraden heimfahren lassen müssen. Die erwähnte „angenommene Entschuldigung“ habe sich auf eine Entschuldigung des Mannschaftsführers von A bezogen, nicht etwa auf eine Entschuldigung des eigentlichen Verursachers X.

Weitere Stellungnahmen gingen innerhalb der vorgegebenen Frist nicht ein.

Begründung:

Vorbemerkungen:

Im Hinblick auf die bereits vom Spielleiter ausgesprochene formelle Ermahnung gemäß § 28 RVStO und die Regelung in § 46 Abs. 2 Satz 1 RVStO (nur eine Bestrafung für ein und dieselbe Handlung möglich) wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Ermahnung nicht um eine Strafe im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 RVStO handelt, sondern dass diese Regelung sich ausschließlich auf Strafen bezieht, die von Sportgerichten ausgesprochen werden.

Die Sachverhalts-Darstellungen der Beteiligten unterscheiden sich zum Teil erheblich. Das Sportgericht hat seiner Entscheidung ausschließlich offenkundige Sachverhalte sowie zwischen den Beteiligten unstrittige Punkte zugrunde gelegt.

Zu Nr. 1:

Es steht zweifelsfrei fest, dass sich der Beschuldigte unsportlich verhalten hat. Er selbst hat eingeräumt, dass er während des Seitenwechsels den Ball aus Wut und Zorn ziellos weggeschlagen hat und dabei versehentlich seinen Gegenspieler getroffen hat. Bereits ein solch bloßes – nicht zielgerichtetes – Wegschlagen eines Balles ist ein unsportliches Verhalten, das im Tischtennis nicht toleriert wird (vgl. hierzu auch Nr. 5.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B).

Unsportliches Verhalten ist gemäß § 71 RVStO mit einer Sperre von bis zu 6 Monaten zu ahnden. Inwieweit dieser grundsätzlich vorgegebene Strafrahmen auszuschöpfen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Auf den ersten Blick erscheint ein nicht zielgerichtetes Wegschlagen des Balles als geringfügiges Vergehen, das allenfalls durch eine Ermahnung des Spielleiters bzw. durch eine Verwarnung durch das Sportgericht geahndet wird. Allerdings ist in Ausnahmefällen - bei Vorliegen besonderer Umstände - auch für ein zunächst als Bagatell-Delikt erscheinendes Fehlverhalten eine durchaus härtere Strafe angezeigt.

Nach Auffassung des Sportgerichts führten die außergewöhnlichen Begleit-Umstände im konkreten Fall zu einer solchen deutlichen Strafverschärfung: Zum einen kam der Beschuldigte als direkte Folge seines Fehlverhaltens zu einem kampflosen Sieg wegen verletzungsbedingter Aufgabe des Gegners, zum anderen beschwor er eine erhebliche Gefahrensituation herauf. Schließlich war angesichts der besonderen Umstände (völlig überraschender wuchtiger Schlag aus kurzer Distanz, evtl. unkontrollierte Reflex-Bewegungen des getroffenen Gegenspielers in unmittelbarer Nähe des Tisches, eingetretene Beeinträchtigung des Sehvermögens) auch eine nachhaltige Gesundheitsschädigung des Gegenspielers nicht auszuschließen.

Negativ wurde des Weiteren bewertet, dass der Beschuldigte in seiner E-Mail vom 03.04.2012 an den Spielleiter den Vorfall verharmlosend und beschwichtigend dargestellt hat. Wenn sich sein Gegner sogar in die Umkleidekabine begeben musste (u.a. bestätigt vom Mannschaftsführer des Beschuldigten), dann kann keine Rede davon sein, dass - wie vom Beschuldigten behauptet - das Spiel „gleich wieder aufgenommen“ worden sei.

Auch der Umstand, dass sich der Beschuldigte im Rahmen des Sportgerichtsverfahrens nicht persönlich zu Wort meldete, spricht nicht dafür, dass er sich der Tragweite seines Fehlverhaltens bewusst ist und dass er bereit ist, für sein Fehlverhalten selbst geradzustehen und entsprechende Verantwortung zu übernehmen.

Mildernde Umstände waren nicht ersichtlich.

Für das Sportgericht stand es deshalb außer Frage, dass eine Ahndung lediglich mittels eines Verweises (vgl. § 47 RVStO) nicht angemessen war, vielmehr erschien zumindest eine Spielersperre sowie zusätzlich dazu (vgl. § 78 RVStO) eine Geldstrafe angebracht, allerdings noch im unteren Bereich des in den §§ 71 und 78 RVStO jeweils vorgegebenen Strafrahmens. Dementsprechend wurde eine

Spielersperre für die Dauer von zwei Monaten und eine Geldstrafe in Höhe von 100 € festgelegt.

Im Hinblick darauf, dass die Sperre auch eine gewisse Wirkung entfalten sollte, erschien es dem Sportgericht angebracht, die Sperre erst nach Beendigung der Sommerpause und somit am 01.09.2012 (vgl. A 7 a der Wettspielordnung (WO)) beginnen zu lassen

Nach Auffassung des Sportgerichts wurde dem Beschuldigten nicht nachgewiesen, dass er absichtlich auf seinen Gegenspieler gezielt hat – in diesem Fall wäre zusätzlich auch zu prüfen gewesen, ob etwa - in Tateinheit mit unsportlichem Verhalten - eine Beleidigung vorlag (schließlich kommt durch eine derartige Handlungsweise, wenn auch non-verbal, eine deutliche Geringschätzung bzw. sogar Missachtung der Person des Gegenspielers zum Ausdruck) oder ob evtl. sogar eine Tätlichkeit begangen wurde. Beide Delikte wären noch mit erheblich schärferen Strafandrohungen (vgl. §§ 75 und 76 RVStO) verbunden gewesen.

Zu Nr. 2:

Da das Verfahren ausschließlich auf das Fehlverhalten des Spielers X zurückzuführen ist, hat er gem. § 23 Abs. 2 RVStO die Kosten unter Haftung seines Vereins (vgl. § 19 RVStO) zu tragen.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Nrn. 1 und 2 dieses Urteils ist gemäß § 15 Abs. 2 RVStO die Berufung beim Sportgericht des Verbandes zulässig. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Urteils mit Begründung einzureichen beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes, Herrn Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de. Vor Einreichung der Berufung ist ein Nachweis über die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 50 € auf das Konto des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (Hypo Vereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto.-Nr. 8065225) vorzulegen.

Gegen die Nr. 3 dieses Urteils (Kostenfestsetzung) ist kein Rechtsmittel gegeben (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 3 RVStO).

gez.
Hans Bopfinger
Vorsitzender

gez.
Richard Demleitner
Beisitzer

gez.
Anton Wesselky
Beisitzer